

MERKBLATT ZUR „FÖRDERUNG FACHÄRZTLICHER WEITERBILDUNG BEI FESTGESTELLTER UNTERVERSORGUNG ODER FESTGESTELLTER DROHENDER UNTERVERSORGUNG“

RECHTLICHE GRUNDLAGEN

- ▶ Sicherstellungsrichtlinie der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen zur Verwendung der Finanzmittel nach § 105 Abs. 1a SGB V (Strukturfonds)

GRUNDSÄTZLICHE INFORMATIONEN

- ▶ Ergänzend zu der Förderung über die „Richtlinie zur Förderung weiterer fachärztlicher Weiterbildungen“ auf Grundlage der „Vereinbarung zur Förderung der Weiterbildung gemäß § 75a SBV V“ werden aus dem Strukturfond zusätzliche Finanzmittel zur Förderung der Weiterbildung zur Verfügung gestellt.
- ▶ Förderfähig sind ausschließlich Fachgebiete, die gemäß der Anlage I der „Richtlinie zur Förderung weiterer fachärztlicher Weiterbildungen“ förderfähig sind und deren antragsstellende Praxen/MVZ in Regionen mit eingetretener und drohender Unterversorgung nach § 100 Absatz 1 SGB V zum Datum der Antragstellung liegen.
- ▶ Die Förderung gilt für die Förderzeiträume 2024/25 und 2025/26 jeweils vom 01.10. eines Jahres bis zum 30.09. des Folgejahres.
- ▶ Die Förderhöhe und das Antragsverfahren richten sich nach der Richtlinie der KV Hessen zur Förderung weiterer fachärztlicher Weiterbildungen in der jeweils aktuellen Fassung.
- ▶ Die maximale Förderdauer beträgt 12 Monate und gilt zunächst für den jeweiligen Förderzeitraum. Eine erneute Antragsstellung für weitere 12 Monate in einem weiteren Förderzeitraum ist möglich.

FÖRDERVORAUSSETZUNG

- ▶ Antragsberechtigt sind Weiterbildungspraxen, deren Hauptsitz im gemäß Landesausschuss unterversorgten oder drohend unterversorgten Planungsbereich liegt.
- ▶ Der Arzt in Weiterbildung soll das Ziel haben, die Praxis später zu übernehmen oder im selben Planungsbereich vertragsärztlich tätig zu werden.
- ▶ Förderberechtigt sind Ärzte, die sich verpflichten,
 - den erfolgreichen Abschluss der Facharztprüfung spätestens vier Jahre nach Ende des geförderten Weiterbildungsabschnitts nachzuweisen und
 - spätestens sechs Jahre nach Ende des geförderten Weiterbildungsabschnitts in diesem unterversorgten oder drohend unterversorgten Planungsbereich vertragsärztlich tätig zu werden.

VORGEHENSWEISE DER BEANTRAGUNG

- ▶ Der Antrag auf Gewährung der Förderung ist vor Beginn der Beschäftigung des Arztes in Weiterbildung schriftlich bei der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen - Abteilung Qualitätsförderung – mittels des auf der Homepage bereitgestellten Antragsformulars zu stellen.

ZUSAGE DER FÖRDERUNG

- ▶ Die Kassenärztliche Vereinigung Hessen erlässt gegenüber dem Antragsteller einen Bescheid zur Bewilligung oder zur Ablehnung des Antrags auf finanzielle Förderung
- ▶ Der Antragsteller muss jegliche Änderung seiner vertragsärztlichen Tätigkeit sowie der Tätigkeit des Arztes in Weiterbildung unverzüglich der Kassenärztlichen Vereinigung mitteilen (wie z.B. Beendigung der vertragsärztlichen Tätigkeit, Unterbrechung oder Änderung des Stellenumfangs)

RÜCKFORDERUNG DER FÖRDERMITTEL

- ▶ Bei Nicht-Erfüllung der Förderbedingungen, insbesondere, wenn die Ärzte in Weiterbildung ihren zukünftigen Verpflichtungen nicht nachkommen, behält sich die KV Hessen das Recht vor, die gezahlten Fördergelder zurückzufordern.

Förderung Weiterbildung T
el: 069 24741-7050
Fax: 069 24741-68843
E-Mail: sirili@kvhessen.de

Kassenärztliche Vereinigung Hessen
Förderung SiRiLi
Europa-Allee 90
60486 Frankfurt am Main